

Franz-Josef Niemann

Das Verhältnis von Theologie und Lehramt

Übereinstimmungen, Unterschiede und Annäherungen zwischen evangelischer
und katholischer Auffassung

Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ ist ein Meilenstein im ökumenischen Gespräch zwischen Katholiken und Lutheranern. In ihrem Schlußteil fordert sie zu weiteren Gesprächen auf, bei denen es vor allem um Fragen der Ekklesiologie und der Theologischen Erkenntnislehre gehen solle (Nr. 43). Das Verhältnis von Theologie und Lehramt gehört in diesen Themenkomplex.

Zur aktuellen Diskussion

Theologie und Lehramt ist auf katholischer Seite ein brisantes und leider in der Geschichte auch schmerzhaftes Thema. So typisch reformatorisch die Frage nach der Rechtfertigung ist, als so typisch katholisch gilt das Spannungsverhältnis von Theologie und Lehramt. Das hängt auch damit zusammen, daß nach einer verbreiteten Vorstellung auf evangelischer Seite das Problem Theologie-Lehramt deswegen nicht auftauche, weil die evangelische Kirche gar kein Lehramt habe¹. Das aber wiederum wirft die Frage auf, ob ihr damit vielleicht etwas Wichtiges fehle. Im Herbst 1999 hat Gerhard Simpfendörfer, ein evangelischer Dekan aus Bayern, in den „Lutherischen Monatsheften“ genau dies behauptet und ein energisches „Plädoyer für ein Evangelisches Lehramt“ gehalten². Wofür im Meinungsspektrum einer pluralistischen Gesellschaft eigentlich die evangelische Kirche einstehe, was in ihr verbindlich sei, wie man Fragen modernen Lebens und der Wissenschaft mit dem evangelischen Glauben auf einen Nenner bringen könne – dazu höre man nur Einzelmeinungen, aber eine klare Linie gebe es nicht. Als Ausweg empfiehlt Simpfendörfer der Evangelischen Kirche in Deutschland eine „Reformatorische Denkfabrik“ – „(von ferne der römischen Glaubenskongregation vergleichbar)“.

„Hoffentlich liest das kein Katholik.“ So empörte sich der Erlanger evangelische Systematiker Walter Sparr in der nächsten Nummer der gleichen Zeitschrift unter dem Titel „Alle Abwege führen nach Rom“³. Heutige theologische Probleme ließen sich nicht „auf definitive Ja-/Nein-Entscheidungen trimmen“, denn es handle sich oft um „unabschließbare Interpretationsaufgaben“ – und dafür be-

ruft sich der romkritische Spärrn ausgerechnet auf die (von Simpfendörfer gelobte) Enzyklika „Fides et Ratio“.

Auch die im Spätsommer 2000 veröffentlichte Studie „Communio Sanctorum. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen“, die von der Bilateralen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands verfaßt wurde, behandelt die Rollen sowohl des Lehramts als auch der Theologie⁴.

Das Verhältnis von Theologie und Lehramt wird also auch auf evangelischer Seite als Problem empfunden. Grund genug, einmal der Frage nachzugehen, wie dieses Verhältnis in den beiden Konfessionen bestimmt wird, wo es Übereinstimmungen, Unterschiede und Annäherungen gibt.

Antike und Mittelalter

Theologische Lehtätigkeit als eigenständige Aufgabe gibt es schon im frühen Christentum. Unter den Charismen und Ämtern der frühen Kirche werden die Lehrer erwähnt (1 Kor 12, 28 f.; Eph 4, 11; Apg 13, 1; Jak 3, 1). Aber seit dem 3. Jahrhundert werden im Rahmen der Herausbildung der kirchlichen Ämterordnung die Lehraufgaben von den Gemeindeleitern übernommen⁵. Jahrhunderte lang gestaltete sich die Beziehung von Theologie und Lehramt in der Kirche des Altertums ganz harmonisch, nämlich in Personalunion. Die meisten großen Theologen des Altertums waren Bischöfe. Als Theologen verfaßten sie Abhandlungen, als Bischöfe verkündigten und predigten sie und trafen auf Synoden Lehtentscheidungen. Theologie und Lehramt waren als Lebensvollzüge zwar verschieden, aber institutionell und personell waren sie nicht geschieden. Unvermischt und ungetrennt, so lebten Theologie und Lehramt nicht nur unter dem Dach des Bischofs, sondern in seiner Person.

Diese Symbiose von Theologie und Lehramt zerfiel im Mittelalter, als mit der Errichtung der Universitäten die Theologie einen institutionellen Rahmen bekam, der von den Bischöfen unabhängig war. Thomas von Aquin unterschied zwei Lehtämter, das der Bischöfe und dasjenige der Theologen: das „magisterium cathedrae pastoralis“ und das „magisterium cathedrae magistralis“⁶. Das bischöfliche und päpstliche Lehtamt treffe Lehtentscheidungen, die Lehtätigkeit der Theologen beruhe auf eigener wissenschaftlicher Forschung⁷. Mit dieser Abgrenzung hat Thomas treffend und dauerhaft die Kompetenzen von Kirchenleitung und wissenschaftlicher Theologie geklärt.

In der Praxis aber gab und gibt es Überschneidungen. Die von Thomas ins Auge gefaßte Arbeitsteilung verschob sich zunächst im Laufe des Mittelalters zugunsten der Universitätstheologen. Da mittelalterliche Bischöfe als Reichsfürsten mit Regierungsaufgaben befaßt und für theologische Probleme nicht immer kom-

petent genug waren, trafen Theologische Fakultäten mit ihren Gutachten Lehrentscheidungen und nahmen den Bischöfen die Aufgabe des Lehramts zumindest teilweise ab. Zu den Konzilien in Konstanz und Basel wurden nicht einzelne ausgewählte Theologen, sondern Theologische Fakultäten korporativ eingeladen, und Theologen waren innerhalb der Nationen stimmberechtigt. Pariser Theologen veranlaßten sogar einen Papst, Johannes XXII., eine in Predigten vorgetragene theologische Auffassung zur Eschatologie zurückzunehmen (1333/34). Johannes XXII. ist nicht einmal das prominenteste theologische Opfer einer Lehrentscheidung der Sorbonne. Sie verurteilte – wie zuvor (1519) schon die Fakultäten in Köln und Löwen – nämlich 1521 ihren Wittenberger Kollegen Martin Luther⁸.

Theologie und Lehramt in der evangelischen Kirche

Auf evangelischer Seite ist das Verhältnis von Theologie und Lehramt natürlich von Anfang an und dauerhaft deshalb zwiespältig, weil Martin Luther schon zu Beginn der Reformation von einer als wahrheitswidrig empfundenen päpstlichen Lehrverurteilung getroffen wurde⁹; deshalb sehen die Kirchen der Reformation einen hohen Wert in der Lehrfreiheit und in der persönlichen Glaubensentscheidung. Aber schon Luther selbst war klar, daß die Kirche ohne Abgrenzung von wahrer und falscher Lehre gar nicht auskommt.

Hatte Martin Luther vor der Reformation noch das Lehramt von Päpsten und Konzilien als oberste Entscheidungsinstanz in der Kirche betrachtet¹⁰, so ging ihm durch die reformatorische Erkenntnis auf, daß das alles entscheidende Kriterium, an dem jede christliche Lehre zu messen ist, die in der Heiligen Schrift bezeugte Botschaft von der Rechtfertigung sei. An ihr orientieren sich die lutherischen Bekenntnisschriften; an ihr orientieren sich die Amtsträger der Kirche, konkret vor allem die Pastoren, denen die Verkündigung des Evangeliums übertragen ist; bei der Ordination wird jeder Pastor im Ordinationsversprechen („Lehrverpflichtung“) auf die Lehre der Heiligen Schrift und auf die evangelischen Bekenntnisschriften verpflichtet, und die Visitationen in den Gemeinden geben der Kirchenleitung die Gelegenheit zur Lehrüberprüfung. An der Heiligen Schrift und ihrer Mitte, der Rechtfertigungslehre, orientieren sich schließlich auch die christlichen Gemeinden, deren Mitglieder aufgrund ihres allgemeinen Priestertums gegebenenfalls entscheiden, ob sie der Predigt und Lehre ihres Pastors zustimmen können oder sie eventuell und notfalls ablehnen.

Die Rechtfertigungslehre der Heiligen Schrift als Maßstab („norma normans“), die Bekenntnisschriften (als „norma normata“) und das Lehrurteil der Kirchenleitung, die Verkündigung der Pastoren und die Zustimmung der Gläubigen – damit haben wir fast alle Beteiligten an der Lehre in der evangelischen Kirche. Aber wo bleiben die Theologen?

Calvin hat in seiner Kirchenordnung an sie gedacht, als er in Anlehnung an Paulus für die Gemeinde vier Ämter vorsah, und zwar neben Ältesten (Presbytern) und Diakonen auch die Hirten (Pastoren) sowie die theologischen Lehrer¹¹. Durchgesetzt hat er sich mit dieser letzten Gruppe in der reformierten Kirchenverfassung nicht, aber die Professoren der Theologie wußten in den Kirchen der Reformation ihre aus der mittelalterlich-vorreformatrischen Universität herrührende dominante Stellung in der kirchlichen Lehrtätigkeit zu wahren.

Da die katholischen Bischöfe die Reformation weitgehend ablehnten, schlüpften die weltlichen evangelischen Landesfürsten in die Rolle von Not- oder Ersatzbischöfen und etablierten das landesherrliche Kirchenregiment. In dessen Ausübung waren sie bei allem, was mit dem Bereich der theologischen Lehre zusammenhing, auf den Sachverstand von Theologen angewiesen. Professoren wie Luther, Melancthon und Bugenhagen entwarfen Bekenntnistexte und Kirchenordnungen, die formal allerdings von den Landesherren als Ersatzbischöfen in Kraft gesetzt wurden¹². Die Stellung der Theologie wurde in der evangelischen Kirche – wie auch nach Trient in der katholischen – dadurch gestärkt, daß ein wissenschaftliches Theologiestudium Voraussetzung für ein geistliches Amt (Ordination, Priesterweihe) wurde. Die evangelischen Theologischen Fakultäten nahmen die Examina der künftigen Geistlichen ab, ja teilweise vollzogen sie sogar die Ordinationen¹³.

Seit dem Reichstag zu Augsburg 1555 waren die Fürsten nach der Regel „cuius regio eius religio“ in Religionsfragen souverän und niemandem untergeordnet. Schon aus diesen politischen Gründen konnte kein zentrales evangelisches Lehramt entstehen. Strittig ist auf lutherischer Seite, ob nur diese zufällige geschichtliche Entwicklung¹⁴ oder auch theologische Gründe (Schrift als oberste Norm, allgemeines Priestertum) gegen ein universales Lehramt sprechen. Bei den Reformierten jedenfalls ist ein solches Lehramt aufgrund des „Gemeindeprinzips“ in der Kirchenverfassung nicht möglich, demzufolge die Ortsgemeinde und nicht die Gesamtkirche „Trägerin der Kirchengewalt“¹⁵ ist.

Jedenfalls kamen in nachreformatrischer Zeit verbindliche Lehrentscheidungen nur noch selten und mit großem Aufwand zustande, weil die Zustimmung möglichst vieler Landeskirchen eingeholt werden mußte. In der Konkordienformel 1577 bei den Lutheranern und auf der Synode von Dordrecht der Reformierten 1619 wurden auf Jahrhunderte hinaus zum letzten Mal verbindliche Lehrentscheidungen getroffen. Als verpflichtend angesehene und in den Landeskirchen rezipierte Lehrerklärungen wurden erst wieder im 20. Jahrhundert, also nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments (1918), aufgestellt: 1934 die Barmer Erklärung im Angesicht des Nationalsozialismus, 1973 die Leuenberger Konkordie über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft; 1998/99 erstmals eine weltweite lutherische Lehrentscheidung in Form der Zustimmung der Landeskirchen (Synoden) zur Gemeinsamen Erklärung über die Rechtfertigung mit den Katholiken.

Was war in der Zwischenzeit, immerhin fast 400 Jahre lang? Eine offizielle Lehrentwicklung gab es nicht. In den ersten 150 bis 200 Jahren nach der Reformation wurden Pastoren und Theologen rigoros am Maßstab des „sola scriptura“ und „sola gratia“ beurteilt und gegebenenfalls verurteilt. Die Urteilsfindung, und d. h. die Lehrentscheidung, war den evangelischen Theologieprofessoren übertragen¹⁶. Seit der Aufklärung und der Bibelkritik löste sich die Verbindlichkeit der protestantischen Dogmatik insofern auf, als diese nunmehr an der historisch-kritisch von den Theologen interpretierten Bibel gemessen wurde. Jahrhundertlang war der Konsens der Theologen de facto Maßstab der christlichen Lehre.

Immer wieder aber brachen Spannungen auf zwischen der Forschung der Universitätstheologie und der Glaubensüberzeugung des evangelischen Volkes. Der jahrzehntelange „Apostolikumsstreit“ im 19. Jahrhundert und die Entmythologierungsdebatte im 20. Jahrhundert zeigen beispielhaft, daß der Antipode der Theologie nicht – wie auf katholischer Seite – das Lehramt, sondern starke, heute oft als „evangelikal“ oder „fundamentalistisch“ bezeichnete Gruppen innerhalb des Kirchenvolkes („Kein anderes Evangelium“) waren.

Ziemlich deutlich tritt die heutige evangelische Theologie der Ansicht entgegen, in der evangelischen Kirche gebe es überhaupt kein Lehramt¹⁷. Abgelehnt wird allerdings ein Lehramt im katholischen Sinn, das hierarchisch verfaßt ist und letztverbindliche, endgültige Entscheidungen fällt. Grundlage aller Lehrtätigkeit ist die Heilige Schrift in ihrer Auslegung durch das lutherische Bekenntnis. Träger der Verkündigung ist ein in sich „gegliedertes Lehramt“, in dem „die plurale Struktur evangelischer Lehrverantwortung zum Ausdruck kommt“. Grundsatz der heutigen evangelischen Theologie ist dabei: „Die Verantwortung für die rechte Verkündigung und Lehre ist Sache aller Gläubigen und damit der ganzen Kirche.“¹⁸ Jeder Christ darf also lehren; das gehört zum allgemeinen Priestertum, das vorrangig ist gegenüber jeder funktionalen Differenzierung. Aber die öffentliche Lehrtätigkeit ist an eine Beauftragung gebunden (CA 14)¹⁹. Amtsträgern ist das Lehren in der Kirche also nicht „ausschließlich vorbehalten“, wohl aber „besonders aufgetragen“²⁰.

Im einzelnen umfaßt das Lehramt folgende Funktionen: Die ganz normale, alltägliche Lehrverkündigung liegt in der Hand der Pastoren für ihre Gemeinden; die Lehrerklärung, d. h. die systematische Entfaltung des christlichen Glaubens, die Erhellung seiner inneren Logik, der Wahrheitsaufweis der christlichen Lehre, die Auseinandersetzung mit den Strömungen der jeweiligen Zeit – all das ist Sache der Theologie(professoren); Lehrentscheidungen fällt die Kirchenleitung mit ihren verschiedenen Organen, nämlich Bischof, Synode und Landeskirchenamt. Dabei faßt die Synode grundsätzliche Beschlüsse: Der Bischof achtet zum Beispiel bei Visitationen auf die rechte Lehre. Bei gravierenden Lehrabweichungen gibt es geordnete Lehrbeanstandungsverfahren in richterlicher Form.

Spricht man in diesem weiten Sinn von einem „gegliederten Lehramt“, so ist

„Lehramt“ ein Oberbegriff, der auch die Theologie einschließt. Daß sich bei der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre die lutherischen Landeskirchen über das Votum der rund 250 evangelischen Theologieprofessoren hinweggesetzt haben, signalisiert eine Verschiebung der Gewichte weg von einem Lehramt der Theologen hin zu einem vielgestaltigen Lehramt, in dem die Theologie zwar noch eine, aber nicht die schlechthin entscheidende Rolle spielt.

Erster und letzter Maßstab aber sind immer die Heilige Schrift und ihre Mitte: die Rechtfertigungslehre; von ihr her kann auch jedes Lehrurteil noch einmal kritisiert werden.

Theologie und Lehramt in der katholischen Kirche

In der katholischen Kirche gelten zwar nur Papst und Bischöfe als Träger des Lehramts, d.h. der amtlichen Lehrverkündigung, aber alle Gläubigen wirken an der Lehraufgabe der Kirche mit²¹. Das Lehramt ist nicht inspiriert, sondern es steht unter dem Wort Gottes (DV 10). Durchgesetzt hat sich seit Pius IX. (DH 2879) die Unterscheidung von ordentlichem und außerordentlichem Lehramt. Das ordentliche Lehramt ist die alltägliche, ganz gewöhnliche Verkündigung des Papstes und der Bischöfe, das außerordentliche Lehramt artikuliert sich in definitiven Lehrentscheidungen des ökumenischen Konzils oder des Papstes (vgl. LG 25).

Erheblich auseinander gehen in der katholischen Kirche aber die Meinungen über das Verhältnis von Lehramt und Theologie. In den letzten 150 Jahren haben vor allem die Päpste ihre Lehrtätigkeit enorm ausgeweitet. Hatten im Spätmittelalter Theologische Fakultäten die eigentlich dem bischöflichen Lehramt zukommenden Aufgaben der Lehrentscheidung übernommen, so überschreitet Pius XII. die von Thomas von Aquin gezogene Grenze zwischen Theologie und Lehramt in die andere Richtung, indem er für das Lehramt theologischen Erkenntnisfortschritt, Innovation und damit Forschung beansprucht²² (das Lehramt als Träger der Dogmenentwicklung). Für die Theologie bleibt die ancilla-Rolle: Sie soll nachweisen, wie – und nicht etwa: ob – eine Lehramtsdoktrin in Schrift und Tradition enthalten ist²³. Papst und Bischöfe also schreiben den Text der kirchlichen Lehre, die Theologen liefern die Fußnoten. Pius XII. warnt die Theologen, sich ja nicht als Oberlehrer des Lehramts („magistri magisterii“²⁴) aufzuspielen. Wie nach Luther die Offenbarung „allein durch die Schrift“ erkannt werde, so ist nach Auffassung Pius' XII. (aber auch nach der des Zweiten Vatikanums in DV 10) die Glaubensüberlieferung „allein dem Lehramt zur authentischen Erklärung“ anvertraut²⁵.

Nachdem Johannes Paul II. bei seinem ersten Deutschlandbesuch 1980 im Unterschied zu seinen Vorgängern der Theologie Eigenständigkeit konzidiert hatte,

versuchte die zehn Jahre jüngere „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“, die Theologie wieder stärker unter lehramtliche Kuratel zu stellen.

Die Theologie, im Mittelalter noch Königin der Wissenschaften, wollte die Degradierung zur wissenschaftlichen Hilfskraft des Lehramts verständlicherweise nicht hinnehmen, sondern verwies im Gegenzug auf die Grenzen des Lehramts. Das Lehramt habe für die Auslegung der Offenbarung keine anderen Methoden²⁶, sondern nur eine höhere Gewißheit der Erkenntnis als die Theologie. Die Wege, auf denen das Lehramt zu seinen Entscheidungen kommt, müßten in ihrem Argumentationsgang nachvollziehbar und überprüfbar sein²⁷. Die Kirchlichkeit der Theologie besteht nicht in deren Abhängigkeit vom Lehramt, sondern in der Verwiesenheit auf das Glaubensbewußtsein der Kirche insgesamt²⁸. Die Theologie hat gegenüber der gegenwärtigen Kirche eine kritische Funktion, indem sie die gegenwärtigen Positionen mit dem Ursprungszeugnis der Heiligen Schrift konfrontiert oder – wie die Befreiungstheologie – die Anliegen derjenigen zur Sprache bringt, die sich selbst in Gesellschaft und Kirche kein Gehör verschaffen können. Insgesamt aber ist in der katholischen Kirche die Theologie im Verhältnis zum Lehramt eher in einer unterlegenen Position.

So trifft im Rückblick auf die Geschichte in beiden Kirchen im großen und ganzen die Bemerkung von Willem A. Visser't Hooft, dem ersten Generalsekretär des Ökumenischen Rats der Kirchen, zu: Die katholische Kirche hatte immer die Tendenz, „die Theologen auf eine zweitrangige Rolle zu beschränken, während die reformatorischen Kirchen dazu neigten, ihnen in jeder Diskussion über Lehragen die Vorherrschaft zu überlassen“²⁹. Meinungsführer sind in der evangelischen Kirche die Theologen, in der katholischen das (römische) Lehramt. Diese Meinungsführer in den beiden Konfessionen waren es, die vor der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre ihre jeweiligen Einsprüche anmeldeten.

Das Verhältnis von Theologie und Lehramt hat sich in der katholischen Kirche dadurch verändert, daß zunehmend bewußt wird, daß noch ein dritter Partner im Gespräch eine Rolle spielt: der Glaubenssinn der Gläubigen. Auf ihn hat im 19. Jahrhundert vor allem John Henry Newman aufmerksam gemacht. Wie es zum Beispiel ein Rechtsempfinden des einfachen Bürgers gibt, das zu unterscheiden ist von der Rechtslage der Gesetzgebung und von den Fachmeinungen der Juristen, so haben auch in der Kirche die einfachen Gläubigen ein Gespür („sensus“) für das, was christlich und katholisch ist; und das deckt sich keineswegs immer mit den offiziellen Lehren des Lehramts oder mit den Theorien der Theologen. Eine ganz wichtige, weil kritische Rolle aber spielt dieser Glaubenssinn bei der Rezeption sowohl lehramtlicher Entscheidungen als auch theologischer Innovationen, bei der Frage nämlich, ob sie auf Akzeptanz beim Volk Gottes stoßen oder nicht.

Gemeinsamkeiten – Unterschiede – Annäherungen

Einig sind sich die evangelische und die katholische Kirche in folgendem:

1. Gottes Offenbarung ist in der Heiligen Schrift bezeugt und zu interpretieren im Licht der kirchlichen Überlieferung, d. h. der Glaubensbekenntnisse und Konzilsentscheidungen des Altertums; nach katholischer Auffassung kommen weitere Lehramtsentscheidungen, nach evangelischer Ansicht die reformatorischen Bekenntnisschriften hinzu. Aktuelle Verkündigung ist keine wörtliche Wiederholung von Schrift und Tradition, sondern deren Neuinterpretation im Verständnis-horizont der Gegenwart durch die Kirche. Dieser lebendige Prozeß ist Aufgabe der Christen der jeweiligen Generation.

2. Die drei Beteiligten an dieser Vermittlung des Wortes Gottes an das Bewußtsein der Gegenwart sind innerhalb der Kirche: die Gesamtheit der Gläubigen (katholisch: Glaubenssinn; evangelisch: allgemeines Priestertum), die wissenschaftliche Theologie, das kirchliche Amt. Die wichtigste Rolle spielen dabei nach amtlicher katholischer Ansicht Papst und Bischöfe, nach evangelischer Auffassung das allgemeine Priestertum.

3. In beiden Kirchen können Theologie und Lehramt Glaubensfragen also nicht in einem Dialog unter sich ausmachen, sondern sie müssen das Volk Gottes als Gesprächspartner einbeziehen. Dabei ist die Entwicklung in der evangelischen Kirche insofern weiter fortgeschritten, als die Mitwirkung der Laien in den Synoden institutionalisiert ist.

4. Einig sind sich beide Kirchen heute: Es gibt in der Kirche verbindliches Lehren, und es gibt ein Lehramt. Die Theologie ist nicht mit dem Lehramt identisch, hat aber an ihm Anteil. Die genaue Zuordnung von Theologie und Lehramt ist nicht nur zwischen den Konfessionen strittig, sondern auch in ihnen (zumindest innerhalb der katholischen Kirche). Auf katholischer Seite gestaltet sich das Verhältnis von Theologie und Lehramt oft eher antagonistisch; die Integration der Theologie in das plurale, „gegliederte“ Lehramt der evangelischen Kirche führt dort zu einer eher entkrampften Beziehung.

5. Strukturell stimmen die Kirchen bezüglich des Lehramts insofern überein, als beide zwischen der normalen, üblichen Lehrverkündigung und der außergewöhnlichen Lehrentscheidung differenzieren. Die gängige katholische Unterscheidung von ordentlichem und außerordentlichem Lehramt hat in der evangelischen Distinktion von Lehrverkündigung (der Pastoren) und Lehrentscheidung (der Kirchenleitung) ihre Parallele.

6. Unterschiede gibt es bezüglich der Inhaber und des kirchengeographischen Aktionsradius des Lehramts. In der katholischen Kirche ist das ordentliche wie auch das außerordentliche Lehramt nur dem Papst und den Bischöfen übertragen; es agiert also auf universaler und regionaler Ebene. Auf evangelischer Seite ist es genau umgekehrt: Es gibt kein weltweites Lehramt, sondern nur ein regionales

(Synoden und Bischöfe) und lokales (Pastoren); integriert ins Lehramt sind auch die Theologen. Doch sind in beiden Konfessionen Annäherungen zu verzeichnen: Die rheinische evangelische Landeskirche hat zu Beginn des Jahres 2000 die Errichtung einer Europa-Synode verlangt, der Lutherische Weltbund hat – zumindest als Organ seiner Mitgliedskirchen – mit der Zustimmung zur Gemeinsamen Erklärung eine weltweite lutherische Lehrentscheidung vollzogen. Und umgekehrt gesteht die katholische Kirche Theologen, Priestern, Diakonen und in der Verkündigung tätigen Laien zumindest Teilhabe am Lehramt zu. Eine überzeugende Synthese hat Wolfhart Pannenberg³⁰ vorgelegt: Auf jeder Ebene kirchlichen Lebens – der lokalen, regionalen und universalen – gibt es ein Leitungsamt (Pfarrer, Bischof, Papst und Konzil). Das Leitungsamt soll nicht einfach die Einheit bewahren, sondern die Einheit im Glauben. Daher ist jedes Leitungsamt auf allen Ebenen wesentlich Lehramt.

7. Die von Thomas von Aquin vorgenommene Aufgabenverteilung, die Theologie solle Forschung und innovative Lehre betreiben, das Lehramt solle Lehrentscheidungen fällen, ist in beiden Kirchen de facto auf Akzeptanz gestoßen. Joseph Ratzinger hat sich in dieser Richtung geäußert³¹, die „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“ lehnt allerdings – unter Berufung auf Thomas – die Gleichrangigkeit zweier Lehramter ab³². Der Theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz kennzeichnet mit einer Formulierung von Traugott Koch die Funktion der Theologie als „produktiv“ und die der Kirchenleitungen als „regulativ“³³. Hinter der Übereinstimmung aber zeigen sich tiefgreifende Divergenzen: Während Thomas von Aquin³⁴ dem Papst das Recht zugesteht, ein neues Glaubensbekenntnis in Kraft zu setzen, besteht nach Traugott Koch die regulative Tätigkeit der Kirchenleitungen in einer Schiedsrichter- oder Moderatorenrolle bei theologischen Gesprächen; die Wahrheit theologischer Aussagen werde im Disput der Theologen geklärt, aber nicht vom Lehramt der Kirchenleitung verbürgt³⁵.

8. Hinsichtlich der Kooperation von Theologie und Lehramt gilt zunächst einmal Karl Rahners Frage, „wo denn die Bischöfe ihre Theologie gelernt haben, wenn nicht bei den Theologen“³⁶. Die konkrete Form der Mitwirkung der Theologen hängt auch ab von der theologischen Kompetenz der jeweiligen Kirchenleitung. Die mittelalterlichen Fakultäten und die evangelischen Theologen unter dem landesherrlichen Kirchenregiment haben weitgehend Aufgaben des Lehramts übernommen. In beiden Kirchen sind Theologen als Spezialisten bei Konzilien und Synoden, als Ghostwriter bei Lehrschreiben, Denkschriften und Enzykliken unentbehrlich. In beiden Kirchen ist aber auch theologische Qualifikation der Amtsträger gefordert. Je größer allerdings die (dringend erwünschte) theologische Kompetenz der Kirchenleitung (Bischöfe usw.) ist, desto geringer wird deren Bereitschaft, theologische Probleme einfach den Fachtheologen zu überlassen und desto stärker wächst die Wahrscheinlichkeit eines Dissenses von Kirchenleitung und einzelnen Theologen.

9. Dissens zwischen Kirchenleitung und Theologie hat es in der evangelischen und in der katholischen Kirche in der Vergangenheit gegeben; er ist auch in Zukunft unvermeidlich. Denn die Theologie entwirft Denk- und Handlungsmodelle als Vorschläge für die Gemeinschaft der Gläubigen; das Lehramt entscheidet über die Vereinbarkeit dieser theologischen Entwürfe mit dem Glauben der Kirche. Mit diesen Berührungspunkten ergeben sich auch Reibungspunkte. Verbesserungsbedürftig ist und transparenter gestaltet werden müsste allerdings auf katholischer Seite die Prozedur, in der Kontroversen zwischen einzelnen Theologen und dem Lehramt ausgetragen werden. In beiden Kirchen hat es in neuerer Zeit massive Proteste von Theologen gegen die jeweiligen Kirchenleitungen und deren Lehrentscheidungen gegeben: die Kölner Erklärung auf katholischer Seite, auf evangelischer den zweimaligen Einspruch von rund 160 bzw. 250 Professoren gegen die Gemeinsame Erklärung bzw. die Gemeinsame Offizielle Feststellung. Beide Protestaktionen hatten wenig Erfolg. Hoffentlich bildet sich kein ökumenischer Konsens dahingehend heraus, den Papierkorb der Kirchenleitungen zum „locus theologorum“, zum „Ort der Theologen“ werden zu lassen.

10. Für beide Kirchen ist auch die kirchliche Bindung der Theologie selbstverständlich, denn ihr Gegenstand ist das von der Kirche bezeugte Wort Gottes. Die kirchliche Bindung der Theologie kommt nicht nur in der Glaubensüberzeugung des einzelnen Theologen zum Ausdruck, sondern auch durch rechtliche Regelungen. Dabei sind Glaubensbekenntnis und Treueid katholischer Professoren durchaus vergleichbar mit der Lehrverpflichtung evangelischer Pastoren. Bei der Anstellung evangelischer wie katholischer Theologen fragt die staatliche Regierung die Kirche nach eventuellen Einwänden („Nihil obstat“). Die Bedenken der evangelischen Kirchenleitungen sind allerdings – im Unterschied zum Veto der katholischen Bischöfe – für den Staat in den meisten deutschen Bundesländern nicht bindend, was evangelische Kirchenrechtler zunehmend verdrießt³⁷ und evangelische Theologen freut³⁸. Die kirchliche Beanstandung eines amtierenden evangelischen Theologieprofessors ist juristisch auch nicht möglich.

Im staatsrechtlichen Sinn genießen evangelische Theologieprofessoren also eine größere Unabhängigkeit als katholische. Andererseits wird das evangelische Theologiestudium in Deutschland mit einem kirchlichen Examen vor einer kirchlichen Kommission abgeschlossen, in der freilich die Theologieprofessoren sitzen. Aber so wird das Recht des Theologieprofessors, frei von kirchlichen Eingriffen im Hörsaal seine wissenschaftliche Position vertreten zu können, ausbalanciert durch das Recht der Kirchenleitung, die angehenden Pastoren im Blick auf ihre Eignung für und Einstellung zum kirchlichen Dienst examinieren zu können.

Auch aus einem weiteren Grund, der sich aus der Struktur des Kirchenamts ergibt, ist die Unabhängigkeit eines evangelischen Theologieprofessors vergleichsweise groß: weil es nämlich kein zentrales Lehramt gibt. Das Ordinationsversprechen bindet den Professor als ordinierten Pastor an seine Heimatkirche; seine Tä-

tigkeit aber übt er meistens an einer Universität in einer anderen Landeskirche aus, die ihm gegenüber sowieso nicht weisungsberechtigt ist.

11. Bleibt die Frage nach dem „iudex controversiarum“, wie man dies in der Kontroverstheologie des 17. und 18. Jahrhunderts nannte: Wer ist im Konfliktfall die letzte objektive Instanz? Die Frage ist deswegen so wichtig, weil es für künftige Lehrstreitigkeiten eine Konfliktlösungsprozedur geben muß.

Nach herkömmlicher Ansicht trifft in der katholischen Kirche das Lehramt die letzte Entscheidung, während in der evangelischen die in der Heiligen Schrift bezeugte Rechtfertigungslehre als Prüfstein der Wahrheit gilt. Die katholische Kirche hat also eher ein Formalprinzip, die evangelische ein Materialprinzip.

Dabei stellt sich folgendes Dilemma: Der evangelische Weg, die theologische Meinungsbildung und Wahrheitsfindung – wenn auch im Blick auf die Heilige Schrift – dem freien Gedankenaustausch der innerkirchlichen Kräfte zu überlassen, ist für katholisches Verständnis als Methode zu beliebig, also kein geeignetes Formalprinzip. Der katholische Weg, die Letztentscheidung dem Papst, also einer Einzelperson, zu übertragen, garantiert nach evangelischer Auffassung nicht die inhaltliche Richtigkeit von Lehrentscheidungen und deren Konformität mit dem Materialprinzip Rechtfertigung.

Aber auch hier gibt es Annäherungen: Das Lehramt steht nach dem Zweiten Vatikanum unter dem Wort Gottes, d. h. unter Schrift und Tradition (DV 10); es ist bei seinen Entscheidungen an den Konsens der Kirche gebunden³⁹. Lehramtsentscheidungen müssen vom Glaubensbewußtsein der Christen rezipiert werden⁴⁰ und sollten in ihrem Begründungszusammenhang theologisch nachprüfbar sein. Auf evangelischer Seite sieht man: Die Heilige Schrift spricht heute nicht unmittelbar selbst, sondern die Wahrheit muß von Personen erkannt und vermittelt werden, und diese können auch auf der Basis der Heiligen Schrift zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen kommen⁴¹. Aber die evangelische Kirche hofft darauf, daß sich die Wahrheit selbst durchsetzt und daß sich ein Konsens aller Beteiligten einstellt. Kirchenrechtlich ist ein Lehrbeanstandungsverfahren die Ultima ratio, theologisch ist auch dagegen noch einmal ein Rekurs auf die Heilige Schrift möglich.

12. Welche Stellung nimmt die Theologie institutionell in der Kirche ein? Hans Küng wollte das Lehramt in der Kirche vom Leitungsamt abkoppeln und exklusiv den Theologen zuweisen und plädiert neben der apostolischen Sukzession der Bischöfe für eine Theologenschaft als Nachfolger der biblischen Propheten und Lehrer⁴². Willem A. Visser't Hooft hat vorgeschlagen, ein viertes Amt, nämlich das der Theologen, einzuführen neben den vorhandenen drei Ämtern – den Bischöfen, Priestern und Diakonen in der katholischen, den Pastoren, Ältesten und Diakonen in der reformierten Kirche⁴³.

Die Freiheit der Theologie und ihre eigenständige Aufgabe resultieren auch heute nicht aus ihrer Einbindung ins kirchliche Institutionengeflecht. Im Staat

gibt es heute faktisch neben den Institutionen der Gesetzgebung, der Regierung und der Rechtsprechung längst die Medien und die Wissenschaft als vierte und fünfte Gewalt. So ähnlich kann auch die Theologie in der Kirche frei ihre Stimme erheben mit der Kraft ihrer Argumentation, sie kann darüber hinaus als Scharnier wirken zwischen Kirche und Wissenschaft, indem sie in der Wissenschaft die Anliegen des Christentums und in der Kirche die Desiderate und Methoden kritischer Rationalität zur Sprache bringt.

Theologie ist weder wissenschaftliche Hilfskraft des Lehramts noch darf sie Herrin des Glaubens sein, indem sie den Theologen-Konsens als normativ betrachtet; die Theologie steht vielmehr im Dienst der Kirche, sie ist „*ancilla ecclesiae*“, „Magd der Kirche“. Die Theologie steht durchaus auch im Dienst des Lehramts, sei es nun episkopal-papal wie in der katholischen oder pluriform wie in der evangelischen Kirche; die Theologie kann durchaus auch als „*ancilla magisterii*“, als „Magd des Lehramts“ betrachtet werden, aber nur in dem Sinn, den in leicht ironischer Weise Kant dieser Metapher gegeben hat: daß nämlich die Magd „ihrer gnädigen Frau die Fackel vorträgt“ und nicht etwa „die Schleppe nachträgt“⁴⁴.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. z.B. die Hinweise bei T. Koch, Die Freiheit der Wahrheit u. die Notwendigkeit eines kirchenleitenden Lehramtes in der evangelischen Kirche, in: ZThK 82 (1985) 231 f.

² Manglerscheinungen beheben. Plädoyer für ein Evangelisches Lehramt, in: Die Zeichen der Zeit. Lutherische Monatshefte 10/1999, 26–28.

³ W. Sparr, Alle Abwege führen nach Rom. Oder: Wer begeistert sich für eine evangelische Glaubenskongregation?, in: Die Zeichen der Zeit. Lutherische Monatshefte 11/1999, 25–28.

⁴ (Paderborn 2000) 33, 38–44.

⁵ Vgl. schon die Verbindung von Lehre u. Gemeindeleitung 1 Tim 4, 11; 6, 2; 2 Tim 2, 2. Zum Verhältnis von Theologie u. Lehramt in Antike u. Mittelalter vgl. die Überblicke bei H. Jedin, Theologie u. Lehramt, in: Lehramt u. Theologie im 16. Jahrhundert, hg. v. R. Bäumer (Münster 1976) 7–21, bes. 7–15; M. Seckler, Die schiefen Wände des Lehrhauses (Freiburg 1988) 108–117.

⁶ Quodl. III 4, 1 (9) ad 3.

⁷ Quodl. I 7, 2 (14).

⁸ P. Classen, Studium u. Gesellschaft im Mittelalter (Stuttgart 1983) 270–282, bes. 277 f.

⁹ Vgl. W. Hüffmeier, Art. Lehramt, Lehrbeanstandung. 2. Evangelisch, in: EKL³, Bd. 3, 68.

¹⁰ Vgl. die Belege bei R. Bäumer, Lehramt u. Theologie in der Sicht katholischer Theologen des 16. Jahrhunderts, in: Lehramt u. Theologie im 16. Jahrhundert (A. 5) 37–42.

¹¹ A. Ganoczy, Ecclesia ministrans (Freiburg 1968) 246–328.

¹² Vgl. A. Sprengler-Ruppenthal, Art. Kirchenordnungen. II. Evangelische, in: TRE, Bd. 18, 670–707, bes. 670–683; H.-W. Krumwiede, Art. Kirchenregiment, Landesherrliches, in: TRE, Bd. 19, 59–68.

¹³ E.-L. Solte, Art. Fakultäten, Theologische, in: TRE, Bd. 10, 789.

¹⁴ Vgl. W. Pannenberg, Bleiben in der Wahrheit als Thema reformatorischer Theologie, in: Verbindliches Zeugnis II. Schriftauslegung – Lehramt – Rezeption, hg. v. W. Pannenberg u. Th. Schneider (Freiburg 1995) 130–133.

¹⁵ S. Grundmann, Art. Kirchenverfassung VI, in: RGG³, Bd. 4, 1575.

- ¹⁶ Solte (A. 13) 789.
- ¹⁷ Vgl. z. B. R. Preul, *Kirchentheorie* (Berlin 1997) 76 f.
- ¹⁸ Was gilt in der Kirche? Die Verantwortung für Verkündigung u. verbindliche Lehre in der Evangelischen Kirche. Ein Votum des Theologischen Ausschusses der Arnoldschainer Konferenz (Neukirchen-Vluyn 1985) 44 f.
- ¹⁹ Ebd.; K. G. Steck, Art. Lehramt, kirchliches, in: RGG³, Bd. 4, 268 f.; W. Hüffmeier, Art. Lehramt, Lehrbeanstandung. 2. Evangelisch, in: EKL³, Bd. 3, 68; E. Herms, Die Lehre im Leben der Kirche, in: ders., *Erfahrbare Kirche* (Tübingen 1990) 119–144, bes. 139–143; E. Lohse, Lehramt u. Lehrautorität in der evangelischen Kirche, in: *Verbindliches Zeugnis II* (A. 14) 175–192, bes. 180–186; W. Härle, *Dogmatik* (Berlin 1995) 166 f.; Preul (A. 17) 76 f., 103–109.
- ²⁰ W. Joest, *Dogmatik II.* (Göttingen ²1990) 558.
- ²¹ W. Aymans, Begriff, Aufgabe u. Träger des Lehramts, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, hg. v. J. Listl u. H. Schmitz (Regensburg ²1999) 659–669.
- ²² Das Lehramt solle „beleuchten und herauschälen“ (illustrare et enucleare), was im depositum fidei nur dunkel und implizit enthalten ist: Pius XII., Enzyklika „*Humani generis*“, DH 3886.
- ²³ DH 3886. Vgl. M. Seckler, Im Spannungsfeld von Wissenschaft u. Kirche (Freiburg 1980) 79.
- ²⁴ Pius XII., Ansprache „*Di gran cuore*“ (14. 9. 1956), in: AAS 48 (1956) 709.
- ²⁵ DH 3886. Vgl. Seckler (A. 23) 66 f. (mit weiteren Belegen).
- ²⁶ Vgl. K. Rahner, Kommentar zum 3. Kapitel von „*Lumen Gentium*“, in: LThK², E I 240.
- ²⁷ K. Rahner, Art. Lehramt, in: SM, Bd. 3, 185, 191; J. Ratzinger, *Das neue Volk Gottes* (Düsseldorf 1969) 144; H. J. Pottmeyer, Die Rolle des Papsttums im Dritten Jahrtausend (Freiburg 1999) 84–88.
- ²⁸ Seckler (A. 5) 138–141.
- ²⁹ W. A. Vissert't Hooft, *Lehrer u. Lehramt der Kirche* (Frankfurt 1986) 133.
- ³⁰ *Systematische Theologie III.* (Göttingen 1993) 422–424, 452–461.
- ³¹ LThK², E II 576. Ratzinger spricht von „episkopalem und wissenschaftlichem Lehramt“, in: *Internationale Theologenkommission, Die Einheit des Glaubens u. der theologische Pluralismus* (Einsiedeln 1977), Kommentar zu These VI, 42.
- ³² Kongregation für die Glaubenslehre, *Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen* (24. 5. 1990), Nr. 34, A. 27.
- ³³ Was gilt in der Kirche? (A. 18) 45.
- ³⁴ S.th. II-II 1, 10 c.
- ³⁵ Koch (A. 1) 244–249.
- ³⁶ Zit. nach: E. Feil, „Leitungsvollmacht“ u. „Lehraufgabe“, in: *Bindung an die Kirche oder Autonomie?*, hg. v. A. Franz (Freiburg 1999) 179.
- ³⁷ E.-L. Solte, *Theologie an der Universität* (München 1971) 186–196; M. Heckel, *Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat* (Tübingen 1986) 90–101, 117 f.; A. v. Campenhausen, *Staatskirchenrecht* (München ³1996) 252 f.
- ³⁸ Was gilt in der Kirche? (A. 18), 59 f.
- ³⁹ Pottmeyer (A. 27), 76, 85 ff., 93 f., 112–114.
- ⁴⁰ *Glaube als Zustimmung*, hg. v. W. Beinert (Freiburg 1991).
- ⁴¹ Vgl. die Hinweise bei Koch (A. 1), 233 f.
- ⁴² H. Küng, *Unfehlbar? Eine Anfrage* (Einsiedeln 1970) 188–195.
- ⁴³ Visser't Hooft (A. 29), 125–132.
- ⁴⁴ I. Kant, *Der Streit der Fakultäten* (Darmstadt 1971) 291.